

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der
GEMEINDE CREMLINGEN

(Friedhofsgebührensatzung)

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der/ die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlaß der Gebühren

(1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

§ 6
Gebührentarif

Zur Deckung der Kosten für die Gemeindefriedhöfe einschließlich der Friedhofskapellen werden nachstehende Gebühren erhoben.

Beim Entstehen der Gebührenpflicht (§ 3): _____

**I. Verleihung von Nutzungsrechten
an folgenden Grabstätten**

1. Einzelgrabstätte	660,- €
2. Doppelgrabstätte	1.195,- €
3. Kindergrabstätte	300,- €
4. Urnengrabstätte	465,- €
5. für die Zulassung jeder weiteren Urne zu 4.	260,- €
6. Familiengrabstätte	
a) für die erste Grabstelle	755,- €
b) für jede weitere Grabstelle	545,- €
7. Inanspruchnahme einer Stelle in der Urnensammelgrabstätte auf dem Friedhof der Ortschaft Cremlingen	480,- €
8. Inanspruchnahme einer Stelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	810,- €
9. Inanspruchnahme einer Stelle in der anonymen Sammelgrabstätte für Erdbestattungen auf dem Friedhof in Schandelah	1.140,- €
10. Inanspruchnahme einer Stelle in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen	1.615,- €

II. Verlängerung der Vorbehaltszeit

a) um 10 Jahre bei	
1. Einzelgrabstätten	264,- €
2. Doppelgrabstätten	398,- €
3. Kindergrabstätten	200,- €
4. Urnengrabstätten	186,- €
b) um 5 Jahre: Die Hälfte der Gebühren zu § 6 II a)	
c) um 30 Jahre bei Familiengrabstätten	
1. für die erste Grabstelle	755,- €
2. für jede weitere Grabstelle	545,- €
d) bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit gem. § 7 (2) 2.4 der Friedhofssatzung: 1/10 der Gebühr zu § 6 II a) Ziff. 2 für Doppelgrabstätten pro Jahr; 1/30 der Gebühren zu § 6 II c) 1. und 2 für Familiengrabstätten pro Jahr	

III. Zulassung der Beisetzung von Aschenurnen in Leichengräbern

Je Urne 260,- €

IV. Benutzung der Friedhofskapellen

für die

1. Benutzung der Friedhofskapellen je
Benutzungsfall 110,- €

2. Grundreinigung der Friedhofskapellen
je Bestattungsfall 25,- €

V. Grunderstellung von Grabstätten (Ausheben u. Verfüllen)

1. Erwachsenengrabstätten 247,- €

2. Kindergrabstätten 118,- €

3. Urnengrabstätten 60,- €

VI. Ausgrabungen

1. einer Erwachsenengrabstätte 118,- €

2. einer Kindergrabstätte 63,- €

3. Urnengrabstätte 31,- €

**VII. Aufstellung und Entfernen von Grabmalen u. sonstigen
Grabanlagen**

1. für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und der Überprüfung
der Verkehrssicherheit der Grabmale 65,- €

2. Abräumen einer Einzelgrabstätte 167,- €

3. Abräumen einer Doppelgrabstätte 243,- €

4. Abräumen einer Kindergrabstätte 81,- €

5. Abräumen einer Urnengrabstätte 50,- €

§ 7

Kostensätze für Sonder- und Nebenleistungen

Für geforderte Leistungen, die in § 6 nicht enthalten sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Kostenerstattung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.